



Newsletter der cosinex GmbH

Mai 2011

Inhalt

Editorial	02
I. Termine und Veranstaltungen	03
II. Gastbeitrag: Produktneutralität vs. Produktspezifische Ausschreibung	05
III. Produkt- und Projekt-News...in Kürze	09
IV. Vergaberecht aktuell	12
V. Gastbeitrag: Quo vadis E-Beschaffung?	15
VI. Literaturtipp	19
VII. Neuigkeiten und Vermischtes	20

Editorial

Liebe Kunden und Partner,
liebe Interessenten,

die Akzeptanz der E-Vergabe bei Vergabestellen und Unternehmen bietet reichlich Stoff für Beiträge in Zeitschriften, Foren oder Blogs. Verfechter einer schnellen Durchsetzung verweisen dabei gerne auf das Argument, die E-Vergabe sei nur durch Zwang erreichbar. Teilweise werden die Bieter in der Pflicht gesehen, neuerdings auch öffentliche Auftraggeber, die dazu verpflichtet werden sollen, ihre Vergaben auf elektronischem Wege abzuwickeln. Auf diese Weise ließen sich ihre Vorteile schnell auf breiter Front nutzen.

Und in der Tat, es gibt Vorbilder: Die elektronische Umsatzsteuervoranmeldung konnte bereits 2005 in Deutschland eine 100%ige Akzeptanz vorweisen. Selbst kleinste Handwerksbetriebe gaben ihre Daten (in der Regel mit Hilfe ihrer Steuerberater) elektronisch ab – dank einer gesetzlichen Verpflichtung. Nur ist die elektronische Abwicklung eines Vergabeverfahrens in seiner Komplexität nicht mit einem relativ einfachen, bundesweit einheitlichen Formular der Finanzverwaltung vergleichbar, in dem im Regelfall vier Zahlen anzugeben sind. Im elektronisch unterstützten Vergabeprozess spielen die Heterogenität der betroffenen Märkte, der Bieter, der öffentlichen Auftraggeber und ihrer Strukturen, der IT-Umgebung und der normativen Vorgaben eine bedeutende Rolle.

Tatsächlich ist die Frage eine andere: Warum verlief die E-Vergabe sowohl im Hinblick auf ihre Verbreitung als auch im Hinblick auf ihre Nutzungstiefe (z. B. für Angebotsabgabe, Zuschlag oder gar Nachtragsmanagement) bisher vereinzelt eher schwierig? Vielleicht, weil die beschriebene Heterogenität besondere Anforderungen an die einzusetzenden Systeme bedingt; vielleicht auch, weil es in nicht jedem Projekt- oder Lösungsansatz gleichermaßen gut gelingt, den Kunden und Nutzern den entstehenden Mehrwert sofort spürbar zu machen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur E-Vergabe würde diese Schwierigkeiten, die sich aus der Komplexität der Materie ergeben, nicht lösen. Die Vorteile einer E-Vergabe-Lösung müssen vielmehr insbesondere für Vergabestellen so deutlich sein, dass sie sie gerne und freiwillig nutzen.

Doch was erwarten Vergabestellen oder Unternehmen von einer Vergabelösung? Die cosinex entnimmt dies den zahlreichen Rückmeldungen der inzwischen über 5.000 Nutzer auf Seiten der Vergabe- und Beschaffungsstellen und über 50.000 Nutzer auf Seiten der Unternehmen. Jeder Verbesserungsvorschlag, jede Anregung zur Weiterentwicklung wird in unserem Produktmanagement bewertet, priorisiert und in die laufende Entwicklung gegeben. Nur wenige Anforderungen sind so spezifisch, dass sie als kundenindividuelle Weiterentwicklung umgesetzt werden müssen. Vielleicht ist auch dies ein Grund für eine überdurchschnittliche Akzeptanz unserer Lösungen.

Ganz zwanglos wünscht Ihnen einen erfolgreichen „Beschaffungs-Frühling“ sowie eine interessante Lektüre



Carsten Klipstein,
Geschäftsführer cosinex



Carsten Klipstein
Geschäftsführer cosinex GmbH

I. Termine und Veranstaltungen

29. Juni bis 1. Juli 2011, Fulda

VergabeFIT

Auf der dreitägigen Veranstaltung des forum vergabe e. V. stehen Fragen der Vergabepraxis im Vordergrund, die von fachkundigen Referenten aus Verwaltung und Justiz erörtert werden. Themen sind u. a. Eignungsnachweise, Produktneutralität und Ausnahmen, IT-Vergaben und Open Source Software, Nutzung von Rahmenverträgen, umweltfreundliche Beschaffung sowie vergaberechtliche Fragen zu Vertragsänderungen und Vertragsverlängerungen. Für Teilnehmer besteht die Gelegenheit, untereinander und mit den Referenten Fragen und Problemlösungen zu diskutieren.

www.forum-vergabe.de/veranstaltungen/detail/vergabefit-3609/



30. Juni 2011, Brüssel

„Modernising Public Procurement“ – Konferenz über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens

EU-Kommissar Michel Barnier lädt alle interessierten Kreise zu einer Debatte über die Modernisierung der europäischen Politik im Bereich des öffentlichen Auftragswesens ein. Auf einer Konferenz in Brüssel präsentiert die Europäische Kommission dazu die Ergebnisse einer Evaluierung der geltenden Vergaberichtlinien und die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zum Grünbuch E-Beschaffung aus dem Januar 2011.

Verschiedene Akteure des europäischen Beschaffungsmarktes werden auf der Konferenz diese Ergebnisse diskutieren und ihre Meinungen über Wege zu einem erneuerten europäischen Vergabewesen darstellen. Die Diskussionen soll einen wesentlichen Beitrag zur Vorbereitung eines Gesetzgebungsvorschlags der EU-Kommission leisten. Der Eintritt ist frei.

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/conferences/index_de.htm



08. September 2011, Bochum

12. ÖV-Symposium NRW

Der E-Government-Treff Nordrhein-Westfalens findet dieses Jahr im Ruhr-Congress in Bochum statt. Erwartet werden wieder Spitzenvertreter der verschiedenen Institutionen der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung, der Kommunen und der Wirtschaft. Im Rahmen von vier zeitgleich stattfindenden Foren haben sie die Gelegenheit, sich über erfolgreiche E-Government-Projekte in NRW und aktuelle Entwicklungen in der Informations- und Kommunikationstechnologie zu informieren und auszutauschen. Veranstaltet wird das ÖV-Symposium von den Unternehmen Materna und Infora sowie dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

www.oev-symposium.de

12. ÖV-Symposium 2011
E-Government in Nordrhein-Westfalen

Rückblick

cosinex Anwenderforum 2011

Das erste cosinex Anwenderforum fand im April dieses Jahres an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl statt. Über 100 Anwender und Interessierte nahmen die Gelegenheit wahr, sich an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über die Vergabelösungen und die neuesten Entwicklungen bei der cosinex GmbH zu informieren und sich auch untereinander auszutauschen.

Hochkarätige Fachvorträge rundeten das Programm ab. So sprachen Harald Hetman (Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen) und Randolf Stich (Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz) über ihre Vorgehensweise und Erfahrungen bei der Einführung der elektronischen Vergabe, Marc Christopher Schmidt vom Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern gab Auskunft zu dem Standardisierungsvorhaben für die elektronische Vergabe „XVergabe“ und Christian Knebel von der publicplan GmbH erläuterte, wie das Konzept der Balanced Scorecard auf den öffentlichen Einkauf übertragen werden kann.

Über die überwiegend positiven Rückmeldungen der Teilnehmer waren wir sehr erfreut. Aber auch die Verbesserungsvorschläge haben wir sorgsam aufgenommen und werden sie bei der Planung des nächsten cosinex Anwenderforums berücksichtigen. Vielleicht dürften wir auch Sie beim nächsten Mal (wieder) begrüßen?

II. Produktneutralität vs. Produktspezifische Ausschreibung

Aus der Masse an vergaberechtlichen Entscheidungen ragen immer wieder Urteile heraus, die das Potential haben, auf lange Zeit Wirkung zu entfalten. Aus der Sicht unseres Gastautors Dr. Martin Schellenberg gab es im Jahr 2010 eine wesentliche Entwicklung im Vergaberecht, die bleibenden Einfluss haben wird.

Mit seiner Entscheidung vom 17.02.2010 (Az.: Verg 42/09) hat das Oberlandesgericht Düsseldorf das Gebot der Produktneutralität aufgeweicht. Das Gericht hat die Ansicht vertreten, dass ein öffentlicher Auftraggeber vor Ausschreibung nicht prüfen muss, wie er die Ausschreibung möglichst wettbewerbsoffen und wettbewerbsintensiv aufsetzen kann. Es genügt vielmehr, wenn er den Vergabegegenstand aus sachgerechten Erwägungen heraus bestimmt. Sind diese sachgerechten Erwägungen geeignet, die Ausschreibung so durchzuführen, dass sie nur einen geringen Wettbewerb auslösen wird, so ist dies grundsätzlich durch die Beschaffungsautonomie des Auftraggebers gerechtfertigt.

Damit setzt sich das OLG Düsseldorf von den OLG Jena und Celle ab, die die Ansicht vertreten, ein Auftraggeber müsse im Vergabevermerk dokumentieren, dass er eine wettbewerbsoffene Ausschreibung geprüft habe. Erst wenn diese Prüfung negativ ausfalle, könne er produktspezifisch ausschreiben (vgl. OLG Jena vom 26.06.2006, 9 Verg 2/06 und OLG Celle vom 24.05.2007, 13 Verg 4 / 07).

Ich halte diese Entscheidung für wegweisend und bedenklich zugleich: Wegweisend ist sie, weil sie das Dogma relativiert, dass möglichst viel Wettbewerb immer und in jedem Fall ein Garant für die Effizienz öffentlicher Auftragsvergabe ist. Bei Licht betrachtet gibt es keinen Beweis für die These, dass das Ergebnis umso besser wird, je wettbewerbsintensiver ein Auswahlprozess wird.

Sicherlich hat der Wettbewerb für öffentliche Auftragsvergaben einen sehr hohen Stellenwert: Durch Wettbewerb wird Vertrauen in die Integrität der Auftragsvergabe begründet. Wird ein Auftrag einem Auftragnehmer ohne Wettbewerb erteilt, so entsteht in der Öffentlichkeit und bei beteiligten Kreisen leicht der Verdacht der Mausehelei. Man vermutet: Eine lukrative Geschäftsgelegenheit wird ohne Grund dem Markt entzogen. Sie gerät in den Geruch der Korruption und Vergeudung öffentlicher Gelder. Findet dagegen ein Wettbewerb statt, so ist damit ein Grundvertrauen in die Integrität der Auftragsvergabe begründet.

Zum anderen ist der Wettbewerb Grundvoraussetzung für die von der EU angestrebte Öffnung der Europäischen Beschaffungsmärkte. Findet kein Wettbewerb statt, so können sich auch keine EU-Ausländer darauf bewerben. Auch im nationalen verfassungsrechtlichen Kontext erfüllt der Wettbewerb die Funktion als Garant der Gleichbehandlung der Bürger durch den Staat.

Schließlich wird dem Wettbewerb eine wirtschaftlichkeitsfördernde Wirkung zugeschrieben. Konkurrieren mehrere Bieter um einen Auftrag, so steigt die Wahrscheinlichkeit auf günstigere Preise und bessere Qualität.



Dr. Martin Schellenberg ist Rechtsanwalt und Partner in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Hamburg. Seine Spezialgebiete sind Vergaberecht, Urheberrecht, Beihilferecht und IT-Recht.

Doch gerade bei öffentlichen Aufträgen wird leicht auch die Kehrseite des Wettbewerbs deutlich: Allgemein bekannt sind die Beschwerden über das Nachtragsmanagement bei öffentlichen Aufträgen, die auf der Basis eines harten Preiswettbewerbs vergeben wurden. Der weitverbreitete Usus, öffentliche Aufträge an den „Billigsten“ zu vergeben, hat dazu geführt, dass vielfach die Durchführungskultur bei öffentlichen Aufträgen zerstört worden ist. Private Auftragnehmer sind ab Zuschlag damit beschäftigt, Nachträge zu generieren und öffentliche Auftraggeber damit, diese abzuwehren. Dieses Verhalten zerstört die konstruktive Zusammenarbeit bei der Auftragsdurchführung, erhöht die Gefahr des Scheiterns, jedenfalls aber die Kosten und wirkt sich sicherlich nicht positiv auf die Qualität der Durchführung aus.

Dem mag man entgegenhalten, dass nach § 97 Abs. 5 GWB der Zuschlag auf das „wirtschaftlichste Angebot“ zu erteilen ist. Wirtschaftlich in diesem Zusammenhang meint hier gerade nicht billig, sondern erfordert unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien und Lebenszykluskosten eine Gesamtbetrachtung. Allgemein bekannt ist jedoch auch, dass sich öffentliche Auftraggeber selbst bei Berücksichtigung dieser Kriterien üblicherweise auf der sichereren Seite wähnen, wenn sie als ausschlaggebendes Kriterium den Preis heranziehen.

Es gibt auch Fälle, in denen das Preiskriterium kaum eine Aussagekraft über die entstehenden Kosten hat: Werden bspw. Beratungsleistungen auf der Basis von Tagessätzen ausgewählt, so mag am Ende der einzelne Tagessatz günstig gewesen sein, die Zahl der erforderlichen Tage lässt sich jedoch nur schätzungsweise bestimmen. Deshalb ist es gut möglich, dass ein Bieter mit einem hohen Tagessatz am Ende wesentlich günstiger ist als derjenige, der sich erst „am Kunden ausbilden“ lassen muss und entsprechend mehr Zeit benötigt.

„Es gibt auch Fälle, in denen das Preiskriterium kaum eine Aussagekraft über die entstehenden Kosten hat.“

Wenn man in diesen Fällen berücksichtigt, dass auch ein Pauschalpreis kaum sinnvoll erscheint, da noch gar nicht abschätzbar ist, welche genaue Aufgabe der Berater erfüllen soll, dann zeigt sich, dass ein Preiswettbewerb wenig geeignet ist, um ein für den Auftraggeber wirtschaftliches Gesamtergebnis zu erzielen.

Bei der Beurteilung des Wettbewerbs als Auswahlmechanismus für öffentliche Aufträge ist auch zwischen den Auftragsgegenständen zu unterscheiden: Maximaler Preiswettbewerb ist sinnvoll bei „Schüttgut“, d. h. solchen Gütern, die keine komplexe und langfristige Zusammenarbeit erfordern. Hinzukommen muss noch, dass der Auftragsgegenstand konstruktiv genau beschreibbar sein muss.

Immer dann, wenn es sich um Kreativleistungen oder Aufträge mit erheblichen Planungsbestandteilen handelt, wie beispielsweise bei Ingenieursleistungen oder komplexen IT-Entwicklungsaufträgen, sinkt die Bedeutung des Wettbewerbs. Dies gilt jedenfalls für den Preiswettbewerb.

Gleichzeitig lässt sich feststellen, dass auch der Qualitätswettbewerb nur eingeschränkt durchführbar ist. Anhand von Referenzen und Präsentationen lässt sich zwar für den Auftraggeber ein erster Eindruck erreichen, ob der Bieter bereit und in der Lage sein wird, den Auftrag sachgerecht auszuführen. Wesentlich dabei ist jedoch das prognostische Element: Es wird bei der Bewertung kein Produkt begutachtet, sondern man wagt eine Prognose für die Durchführung in der Zukunft.

Vor diesem Hintergrund ist nun die oben genannte Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 14.02.2010 relevant: Sie stellt zum einen klar, dass kein unbedingtes Wettbewerbsgebot im Vergaberecht dahingehend existiert, dass der öffentliche Auftraggeber seinen Beschaffungsbedarf so bestimmen muss, dass möglichst viel Wettbewerb entsteht. Vielmehr ist er in seiner der Ausschreibung vorgelagerten Beschaffungsentscheidung frei, seinen Bedarf nach sachgerechten Maßstäben zu beschaffen. Er muss keine Birnen ausschreiben, nur weil derzeit mehr Birnen- als Apfelhändler im Markt sind.

Im durch das OLG Düsseldorf entschiedenen Fall handelte es sich um eine Ausschreibung zur Vergabe von Messsonden für den Hochwasserschutz. Die Behörde hatte sich hierbei auf den ISM-Funkstandard festgelegt. Ein Bieter machte im Nachprüfungsverfahren geltend, der GSM-Standard sei gleichwertig und dürfe daher nicht ausgeschlossen werden.

Das OLG Düsseldorf ist dem nicht gefolgt, sondern hat festgestellt, dass die Behörde über sachgerechte Gründe verfügt, den GSM-Standard auszuschließen. Sie hat nämlich die Auffassung vertreten, GSM als allgemeiner „Handy-Standard“ sei in Katastrophenfällen zu störungsanfällig. Daher wollte sie ein eigenständiges Funksystem nach ISM-Standard bestellen. Dieses Recht, so das OLG Düsseldorf, könne dem öffentlichen Auftraggeber nicht mit dem Argument genommen werden, der Wettbewerb werde damit beschränkt. Es entspreche seinem originärem Recht als Besteller, zu entscheiden, was seinen Bedürfnissen am Ehesten entspricht.

Aus den oben genannten Gründen halte ich diese Entscheidung grundsätzlich für richtig. Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch auf eine Gefahr hingewiesen werden, und deshalb halte ich die Entscheidung gleichzeitig für bedenklich: Mit den Argumenten des OLG Düsseldorf kann man das Gebot der Produktneutralität generell leerlaufen lassen. Wenn der Auftraggeber im Vorfeld der Beschaffung berechtigt ist, seinen Bedarf zu bestimmen und diesen im Zweifel auch auf ein bestimmtes Produkt zu reduzieren, dann ergibt das Gebot, neutral auszuschreiben, keinen rechten Sinn mehr. Wenn man sich berechtigterweise auf ein Produkt festlegt, kann man es nicht mehr neutral ausschreiben.

Das vom OLG Düsseldorf herangezogene Korrektiv der „sachgerechten Gründe“ ist schwach: Es besagt lediglich, dass die Behörde die produktspezifische Definition nicht aus Diskriminierungsgründen vornehmen darf. Ein entsprechender Nachweis dürfte jedoch nur selten gelingen.

Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, dass die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf einer ohnehin bestehenden schwierigen Mentalität auf Auftraggeberseite Vorschub leistet: Die Durchführung von Ausschreibungen ist bei öffentlichen Auftraggebern solange unbeliebt, wie sie noch vermeidbar ist. Erst wenn sich endgültig herausstellt, dass ein Wettbewerb stattzufinden hat, nehmen sich die Vergabestellen dieser Herausforderung an.

Eine weitere Gefahr liegt in den Vertriebsabteilungen privater Unternehmen: In vielen Bereichen werden Leistungen an die öffentliche Hand – ebenso wie im privaten Bereich – durch professionelle Vertriebe angebahnt. Diese Vertriebsabteilungen treten mit den Nutzern auf Seiten des öffentlichen Auftraggebers in Kontakt und legen die Vorteile der entsprechenden Leistung dar.

„Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch auf eine Gefahr hingewiesen werden: Mit den Argumenten des OLG Düsseldorf kann man das Gebot der Produktneutralität generell leerlaufen lassen.“

Dagegen ist zunächst nichts einzuwenden. Im Gegenteil: Die öffentliche Hand muss sich vor der Vergabe über den Markt informieren und ist deshalb sehr wohl berechtigt, im Vorfeld einer Ausschreibung entsprechende Gespräche mit Anbietern zu führen. Nur allzu oft lassen sich öffentliche Auftraggeber jedoch von den Vorzügen eines konkreten Produkts so sehr überzeugen, dass sie irrigerweise meinen, nur dieses konkrete Produkt könne ihren Bedarf befriedigen.

Wenn ihnen die Rechtsprechung nun noch die Anforderung abnimmt, zu prüfen und zu dokumentieren, ob es auch eine wettbewerbsoffene Möglichkeit der Ausschreibung gibt, so ist dies einer wirtschaftlichen Beschaffung sicherlich nicht förderlich.

Es stellt sich auch die Frage, ob die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf vor dem EuGH Bestand hat. Immerhin wird durch diese Stärkung der Beschaffungsautonomie des Auftraggebers auch das europarechtliche Gebot tangiert, produktneutral auszuschreiben und damit europäischen Wettbewerb zu ermöglichen.

Wie der Fall „Fliegerhorst Ahlhorn“ zeigt, wäre es nicht das erste Mal, dass der EuGH dem OLG Düsseldorf in die Parade fährt (EuGH Urteil vom 25.03.2010, Rs. C-451/08).

„Es stellt sich auch die Frage, ob die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf vor dem EuGH Bestand hat.“

III. Produkt- und Projekt-News ... in Kürze

E-Vergabe: Cottbus wird Vorreiter unter Brandenburgs Kommunen

Die Stadt Cottbus modernisiert ihre Vergabe öffentlicher Aufträge mit Siebenmeilenstiefeln. Innerhalb von drei Monaten führte die Stadtverwaltung das Vergabemanagementsystem der cosinex GmbH ein. Dieses System ergänzt mit seinen Funktionalitäten den offiziellen Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg.

Die Einführung des Vergabemanagementsystems (VMS) begann Ende Oktober 2010 und wurde Mitte Januar 2011 abgeschlossen. Es unterstützt die Stadt Cottbus bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren sowie bei der Öffnung, Sichtung und Wertung der eingegangenen Angebote. Letzteres schließt auch die Durchführung der Submissionen für Bauausschreibungen ein. Die automatische Erstellung einer Wertungsmatrix und ein daraus resultierender Vergabevorschlag erleichtern die Arbeit der Mitarbeiter. Rechnungsprüfer oder Vorgesetzte können die Verfahren jederzeit einem Controlling unterziehen.

Stadt wirbt für die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg

Gute Erfahrungen mit der elektronischen Unterstützung von Vergabeverfahren hat die Stadt bereits 2010 mit dem Vergabemarktplatz Brandenburg gesammelt, der ebenfalls auf einer Lösung der cosinex GmbH basiert. Dort veröffentlicht Cottbus Ausschreibungen, stellt die für ein Angebot notwendigen Dokumente zum Download ein und kommuniziert mit interessierten Bietern in geschützten Projekträumen. Ergebnis: 90 Prozent der Unternehmen fordern die Vergabeunterlagen bereits elektronisch an.

Jetzt möchte die Stadt den Unternehmen auch die Möglichkeit anbieten, ihre Angebote elektronisch abzugeben. Die Abgabe von Papierangeboten soll für eine gewisse Übergangszeit weiterhin zulässig sein. In Zusammenarbeit mit der Auftragsberatungsstelle des Landes Brandenburg und den Kammern möchte die Stadt nun die Firmen über den neuen Service informieren und für die Abgabe elektronischer Angebote werben.

Brandenburg: Verfahrensbetreuung Vergabemarktplatz und neues Vergabeportal

Zum 1. April 2011 hat der Systemhersteller cosinex die Verfahrensbetreuung bzw. den Support für den Vergabemarktplatz Brandenburg übernommen. Nutzer der Brandenburger Vergabestellen können ihre Rückfragen, Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Fehlermeldungen über das cosinex Service- und Support-Center melden. Außerdem besteht die Möglichkeit, Anfragen direkt per E-Mail an support@cosinex.de zu senden.

Das Land Brandenburg hat außerdem ein neues Vergabeportal online geschaltet, dessen Herzstück der Vergabemarktplatz Brandenburg darstellt: Unter <http://vergabe.brandenburg.de> finden Vergabestellen und Unternehmen neben dem Vergabemarktplatz aktuelle Nachrichten, Informationen zu den Grundlagen des öffentlichen Auftragswesens und wichtige Meldungen zu anstehenden Wartungsfenstern.



Neu im Service- und Support-Center: cosinex Formular-Service

Insbesondere für die Nutzer des cosinex Vergabemarktplatzes die aktuell kein Vergabemanagementsystem im Einsatz haben wurde ein neuer Service im cosinex Service- und Support-Center online geschaltet: Vorlagen von Formularen, die von den Bietern auszufüllen und an die Vergabestelle zurückzusenden sind. Zunächst wurden die Vorlagen aus den Formularsätzen VHB Bund, VHB VOL NRW und VHB VOL Brandenburg umgesetzt, zu einem späteren Zeitpunkt folgen die Vorlagen aus HVA B-StB und HVA L-StB. Die Formulare sollen den Bietern insbesondere bei der elektronischen Angebotsabgabe via Bieter-tool Hilfestellung leisten. Sie werden in verschiedenen Formaten angeboten, darunter als Word-Vorlage, als Word-Formular und als PDF-Formular. Vergabestellen haben somit auch die Möglichkeit, die Formulare individuell anzupassen.

**Ankündigung: "End of Support" für IE6 und Firefox 2**

Mit den kommenden regulären Software-Versionen vollzieht die cosinex den Generationswechsel der beiden wichtigsten Internetbrowser Internet Explorer (IE) und Firefox nach. Ab der VMP-Version 4.10, der VMS-Version 4.4 und der VKA-Version 1.5 werden der neue IE9 und Firefox 4 für die Nutzung unserer Lösungen freigegeben, die in den nächsten Monaten sukzessive an die Besonderheiten der neuen Browsergeneration angepasst werden. Dafür entfällt der Support für den zehn Jahre alten IE6 und den Firefox 2. Darstellungsfehler, die gegebenenfalls in diesen veralteten Browsern auftreten, werden in der Entwicklung nicht länger berücksichtigt. Damit folgt die cosinex GmbH u. a. den Empfehlungen von Microsoft, die dringend dazu raten, den IE6 durch einen aktuellen und sicheren Browser zu ersetzen und in einem Countdown den weltweiten Abschied vom IE6 begleiten: <http://ie6countdown.com/>.



Wir empfehlen die Verwendung folgender Internetbrowser:

- Internet Explorer ab Version 7
- Mozilla Firefox ab Version 3.6
- Google Chrome in der jeweils aktuellen Version
- Apple Safari ab Version S 5

VergabeOffice 1.5

Im Juni 2011 wird das VergabeOffice in der Version 1.5 fertiggestellt. Für das Release werden u. a. die Vergabeverordnung und die Sektorenverordnung in ihren aktuellen Ständen umgesetzt, ebenso die länderrechtlichen Vorschriften und die relevanten EU-Richtlinien. Außerdem werden die neuesten vergaberechtliche Entscheidungen der VERIS-Datenbank mit dem Stand Mai 2011 eingespielt. Zudem werden sämtliche Links und Adressen aktualisiert.



Vergabemarktplatz: Version 4.10

Ende Mai wurde die VMP-Version 4.10 fertiggestellt und an alle Kunden mit laufenden Pflege- und Wartungsverträgen ausgeliefert.

Eine wesentliche Neuerung stellt der GAEB-Viewer dar, der sog. GAEB-Dateien, die insbesondere für Leistungsverzeichnisse im Baubereich verwendet werden, direkt im Vergabemarktplatz anzeigt. Er steht sowohl Bietern als auch Vergabestellen zur Verfügung und unterstützt die Dateiformate GAEB 90, GAEB 2000 und GAEB XML. Weitere Funktionen für Vergabestellen betreffen u.a. die neue Rolle "Projekt anlegen" sowie die Möglichkeit, bei Einladungen und dem Nachrichtenaustausch im Projektraum erweiterte Informationen zu den Unternehmensnutzern einzusehen.

Für Bieter wurde die elektronische Angebotsabgabe per Bietertool weiter verbessert: U. a. unterstützt das Bietertool jetzt auch MCard-Signaturkarten und -kartenlesegeräte der neuesten Generation, die Sendequittungen zu den Angebotsabgaben wurden übersichtlicher gestaltet und die Abgabe mehrerer Haupt- und Nebenangebote auf eine Ausschreibung wurde optimiert.

Eine ausführliche Release-Note finden Sie im Service- und Support-Center.



Vergabemanagementsystem: Version 4.4

Für Ende Juni wird die neue Version 4.4 des Vergabemanagementsystems angekündigt.

Wesentliche Neuerungen betreffen die Bereiche Auswertungen und Statistik: Bisher konnten unterschiedliche, mandantenindividuelle Auswertungen in der Regel über Skripte realisiert werden. Um den Bereich innerhalb des Systems aufzubauen und zukunftsfähig das immer wichtiger werdende Thema des Berichtswesens und Controllings abzubilden, wurde ein leistungsfähiges Business Intelligence Modul in das Vergabemanagementsystem integriert. In dem neu geschaffenen Bereich „Berichte“ können nun den Nutzern diverse Berichte und Auswertungen verfügbar gemacht werden. Dieser neue Bereich ist nur für Nutzer des Systems mit entsprechenden Rechten (z. B. Controller) einsehbar. Die Berichte können durch cosinex im Rahmen von Änderungsanforderungen (sog. Change Requests) mandantenindividuell erweitert und modifiziert werden.

Weitere Verbesserungen der Version 4.4 sind die Realisierung eines GAEB-Viewers (siehe „Vergabemarktplatz: Version 4.10“), die Aktualisierung bestehender Standardformularsätze und die Aufnahme der relevanten Formulare aus dem VHB VOL Brandenburg in den Produktstandard.




IV. Vergaberecht aktuell

Zur Zulässigkeit von Nebenangeboten, wenn der Preis das einzige Wertungskriterium ist, und zur Zulässigkeit mehrerer Hauptangebote

Im vergangenen cosinex Newsletter 01/2011 berichteten wir bereits über die von verschiedenen Gerichten unterschiedlich beurteilte Frage, ob Nebenangebote zulässig sind, wenn der Preis das einzige Wertungskriterium ist. Das Oberlandesgericht Düsseldorf vertrat die Auffassung, dass **Nebenangebote nicht zuzulassen** sind, wenn der niedrigste Preis das einzige Wertungskriterium ist (VII-Verg 39/10 vom 18.10.2010 sowie VII-Verg 61/09 vom 23.03.2011). Das OLG leitete dies aus Artikel 24 (Varianten) der Richtlinie 2004/18/EG ab, welche den rechtlichen Rahmen für Nebenangebote festlegt. Hier heißt es in Absatz 1: „Bei Aufträgen, die nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben werden, können die öffentlichen Auftraggeber es zulassen, dass die Bieter Varianten vorlegen.“ Die Schlussfolgerung des OLG lautete: Wenn nun nicht das „wirtschaftlich günstigste“ Angebot sondern das „niedrigste Angebot“ den Zuschlag bekommt, sind Nebenangebote nicht zulässig.

In einer Entscheidung vom 9.3.2011 (VII-Verg 52/10) hat das OLG Düsseldorf eine überraschende Variante zum Thema beige-steuert: Es entschied, dass ein als Nebenangebot bezeichnetes Angebot als weiteres Hauptangebot hätte gewertet werden müssen. Inzidenter wurde damit klargestellt, dass die **Abgabe mehrerer Haupt- und ggf. Nebenangebote** zulässig ist. Im konkreten Fall hatte die Vergabestelle Klinkerarbeiten ausgeschrieben; der Preis war das einzige Zuschlagskriterium. Ein Bieter hatte zwei Angebote für zwei unterschiedliche Sorten Klinker eingereicht, die beide die Anforderungen der Vergabeunterlagen erfüllten. Das eine kennzeichnete er als Hauptangebot, das andere als Nebenangebot. Da die Vergabestelle jedoch nur Nebenangebote zugelassen hatte, die an *anderer* Stelle abweichende Lösungen anboten, schloss sie das Nebenangebot aus. Das hätte sie nicht tun dürfen, entschied das OLG. Nicht jedoch, weil das Nebenangebot als solches hätte zugelassen werden müssen, sondern weil es als zweites Hauptangebot zu werten gewesen sei, das der Bieter nur irrtümlich als Nebenangebot gekennzeichnet habe. Die beiden Angebote hätten sich in der technischen Lösung unterschieden, blieben jedoch beide im Rahmen der Anforderungen der Vergabestelle. Ein Nebenangebot hätte hingegen von der technischen Lösung des Auftraggebers abweichen müssen. Auch hätten sich die beiden Angebote nicht nur im Preis unterschieden. Deshalb seien beide zulässig und als Hauptangebote anzusehen.

Das OLG Schleswig hat unterdessen der Auffassung des OLG Düsseldorf **widersprochen**, dass Nebenangebote bei reinen Preis-Ausschreibungen unzulässig seien. In einer Entscheidung vom 15.04.2011 (1 Verg 10/10) stellte es fest, dass auch Nebenangebote zuzulassen seien, wenn der Preis das einzige Zuschlagskriterium sei. Das OLG Schleswig begründete diese Auffassung ebenfalls mit der Richtlinie 2004/18/EG. Diese verbiete in Artikel 24 nicht ausdrücklich, Nebenangebote zuzulassen, weshalb diese rechtmäßig seien. Auch würde dadurch die Ausschließlichkeit des Zuschlagskriteriums Preis nicht beseitigt, da bei der Angebotswertung zuerst die Gleichwertigkeit geprüft werde. Auf Grundlage dieser Prüfung gebe dann das Zuschlagskriterium Preis den Ausschlag.

 Die Möglichkeit der parallelen Abgabe mehrerer Haupt- und Nebenangebote über den cosinex Vergabemarktplatz sowie das Bietertool wurden mit der aktuellen Version 4.10 für die Bieter noch komfortabler und für die Vergabestellen noch übersichtlicher als bisher gestaltet.

BGH: S-Bahn-Leistungen müssen ausgeschrieben werden

Die Vergabe gemeinwirtschaftlicher Leistungen durch Eisenbahnverkehrsunternehmen unterliegt dem Vergaberecht. Dies stellte der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 8. Februar 2011 (X ZB 4/10) klar.

Im konkreten Fall hatte die Abellio Rail NRW GmbH, ein Tochterunternehmen der Niederländischen Staatsbahnen, gegen einen Vertrag zwischen dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und der DB Regio aus dem Jahr 2009 geklagt. 2004 bereits hatten der VRR und die DB Regio einen Vertrag über die Erbringung von Verkehrsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) abgeschlossen mit einer Laufzeit bis Dezember 2018. Die Finanzierung erfolgte aus Fahrscheinerlösen, Landes- und mittelbar auch Bundesmitteln. Für den Fall, dass diese Bundesmittel gekürzt würden, bestand eine Revisionsklausel, nach der der VRR eine Anpassung des SPNV-Angebots verlangen konnte. Als die Mittel 2006 dann tatsächlich gekürzt wurden, kam es zwischen VRR und DB Regio zu einem Streit über die gegenseitigen Pflichten, in dessen Folge der VRR den Vertrag kündigte. Zur Beilegung ihrer Streitigkeiten schlossen der VRR und die DB Regio am 24. November 2009 einen Änderungsvertrag zum ursprünglichen Verkehrsvertrag ab. Zu seinen Regelungen gehörte u. a., dass die DB Regio zwei S-Bahn-Linien über das Ende des ursprünglichen Verkehrsvertrags hinaus bis Dezember 2023 bedienen sollte.

Daraufhin leitete das Unternehmen Abellio, welches bereits S-Bahn-Linien in NRW betrieb und an einer Ausweitung seines Engagements interessiert war, ein Nachprüfungsverfahren bei der Vergabekammer Münster ein. Seine Argumentation: Die Übertragung des S-Bahn-Betriebs über den Zeitraum nach Dezember 2018 hinaus auf die DB Regio sei unwirksam, da der Dienstleistungsauftrag hätte ausgeschrieben werden müssen. Die Vergabekammer Münster erklärte den Änderungsvertrag daraufhin für unwirksam.

Der Vergabesenat des Bundesgerichtshofs bestätigte nun diese Entscheidung. Im Vordergrund des Streits stand die Frage, ob die Unwirksamkeit des Änderungsvertrages überhaupt in einem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren nach dem **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)** überprüft werden kann **oder** ob **§ 15 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)** als spezielleres Gesetz die Einleitung eines solchen Nachprüfungsverfahrens im Streitfall ausschließt. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass § 15 Abs. 2 AEG vom GWB als dem jüngeren Gesetz verdrängt wird. Er hat dabei an seine bisherige Rechtsprechung angeknüpft, wonach der Anwendungsbereich der vergaberechtlichen Bestimmungen im Gesetz nach Vertragsarten und -gegenständen prinzipiell umfassend bestimmt und der Ausnahmekatalog in § 100 Abs. 2 GWB – unter den der S-Bahn-Betrieb nicht fällt – als abschließend anzusehen ist. Ein gesetzgeberischer Wille dahin, die Vergabe solcher Leistungen dem Anwendungsbereich des GWB zu entziehen, sei der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen.

Der Bundesgerichtshof hat weiter entschieden, dass der Änderungsvertrag **keine Dienstleistungskonzession** betrifft, die ebenfalls dem vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren entzogen wäre, sondern einen Dienstleistungsauftrag. Er hat sich dabei an die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union angelehnt, wonach für Dienstleistungskonzessionen charakteristisch ist, dass der Konzessionär bei der Verwertung der ihm übertragenen Leistung den Risiken des Marktes ausgesetzt ist und das Betriebsrisiko ganz oder zumindest zu einem wesentlichen Teil übernimmt. Nach diesen Kriterien liegt

eine Dienstleistungskonzession im Wesentlichen deshalb nicht vor, weil ein rentabler S-Bahn-Betrieb weitgehend durch die Zuzahlungen der öffentlichen Hand gesichert wird, die nach den Angaben von DB Regio rund 64 % der Gesamtkosten decken und die Einnahmen aus dem Fahrkartenerlös somit ganz deutlich übersteigen.

Den Nachprüfungsantrag hat der Bundesgerichtshof auch als **in der Sache begründet** angesehen, weil die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 der Vergabeverordnung (VgV) nicht vorliegen. Nach dieser Vorschrift dürfen Personennahverkehrsleistungen ausnahmsweise freihändig vergeben werden, wenn ein wesentlicher Teil der durch den Vertrag bestellten Leistungen während der Vertragslaufzeit ausläuft und anschließend im Wettbewerb vergeben wird. Die Laufzeit des Vertrages soll zwölf Jahre nicht überschreiten. Da die Möglichkeiten dieser Vorschrift schon mit Abschluss des ursprünglichen Verkehrsvertrags zwischen dem VRR und DB Regio ausgeschöpft worden waren, durften sie jedoch grundsätzlich nicht erneut genutzt werden.

V. Quo vadis E-Beschaffung?

10 Jahre ist es her, dass die elektronische Beschaffung in den Wortschatz der Vergabestellen Eingang gefunden hat. Trotz ihrer unbestrittenen Vorteile nähern sich viele öffentliche Auftraggeber dem Thema aber nur zögerlich. Das kann sich rächen, denn der E-Beschaffung gehört die Zukunft – wie auch der Arbeitsplan der EU-Kommission für 2011/2012 zeigt.

Die Ausgangslage

Seit jeher werden elektronische Informations- und Kommunikationsmittel (IKM) als Möglichkeit gesehen, Prozesse zu optimieren und damit Kosten einzusparen. Vor 10 Jahren wurde in diesem Zusammenhang auch der öffentliche Einkaufsprozess entdeckt, und für die öffentlichen Auftraggeber wurden erhebliche Kosteneinsparungen vermutet. Auch die Europäische Kommission machte sich Gedanken zum Einsatz von IKM im öffentlichen Auftragswesen – kein Wunder bei einem EU-weiten Auftragsvolumen von geschätzt 2 Billionen Euro. Die EU-Kommission jedoch legte ihr Augenmerk dabei vor allem auf die Unternehmen. Ihr Ziel war es, mit Hilfe der IKM die Transaktionskosten für Unternehmen (Zeit und Aufwand) zu verringern, den Zugang für Kleine und Mittlere Unternehmen zu erleichtern und so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Außerdem sollten gemeinsame technische Normen und Spezifikationen vereinbart werden, um die Interoperabilität der verschiedenen Informationssysteme europaweit zusammenzuführen.

Seit 2004 gelten neue Regeln für die elektronische Auftragsvergabe

Noch fehlten eindeutige gemeinschaftliche Regelungen, um ein elektronisches Beschaffungswesen in Europa einzuführen. 2004 brachte die EU-Kommission daher ein Vorschriftenpaket auf den Weg, das u. a. spezielle Regeln für die elektronische Auftragsvergabe enthielt. Die Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG enthielten neue Grundsätze der Informationsübermittlung, insbesondere die Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, die Kommunikationsmittel und die Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen bei der Angebotsabgabe zu wählen. Mit der Nutzung elektronischer Medien wurden dem öffentlichen Auftraggeber auch Möglichkeiten zu Fristverkürzungen gewährt.

Im „Informationssystem für die Europäische öffentliche Auftragsvergabe“ (SIMAP) wurde den Vergabestellen die Möglichkeit eröffnet, Bekanntmachungen online zu erstellen und im Amtsblatt der EU (Tenders Electronic Daily – TED) zu veröffentlichen. Durch die Verwendung eines einheitlichen Klassifikationssystem (Common Procurement Vocabulary – CPV) sollten schließlich die ausgeschriebenen Leistungen für die Unternehmen einheitlich in ganz Europa aufzufinden sein.

Aktionsplan 2006: Der „Schlüssel“ öffentliches Auftragswesen

In einem nächsten Schritt beschloss die Europäische Kommission 2006 einen Aktionsplan, um die Einführung der elektronischen Behördendienste in Europa zu beschleunigen. Hierbei wurde das öffentliche Auftragswesen als ein sogenannter „Schlüsseldienst“ identifiziert, da dieser aufgrund einer breiten Nutzung eine messbare Wirkung bietet. Die Mitgliedstaaten sollten europaweit alle Verwaltungen in die Lage versetzen, die gesamte Auftragsvergabe zu 100 % elektronisch abzuwickeln (soweit rechtlich zulässig) und dafür zu sorgen, dass bis 2010 mindestens 50 % der öffentlichen Aufträge oberhalb des EG-Schwellenwertes tatsächlich elektronisch vergeben werden.



Ralf Sand ist tätig bei der Koordinierungs- und Beratungsstelle für Vergaben nach der VOL im Finanzministerium NRW.

Dieser Artikel erschien zuerst in einer längeren Fassung der Zeitschrift VergabeNavigator, Heft 1/2011.

Anspruch und Realität der E-Beschaffung im Jahr 2011

Wir schreiben nun das Jahr 2011. Aktuell gleicht die E-Vergabelandschaft in Deutschland trotz aller Bemühungen einem Flickenteppich: Die verschiedenen Bundesländer haben sich für jeweils einen Softwareanbieter entschieden und veröffentlichen ihre Bekanntmachungen in der Regel auf eigenen Bekanntmachungsplattformen. Aber auch innerhalb der Bundesländer ist die Handhabung der E-Vergabe uneinheitlich. Dies betrifft nicht nur die genutzte Software sondern auch die Frage, auf welchen Plattformen oder Webseiten Vergaben veröffentlicht werden.

Von einem medienbruchfreien Prozess sind die öffentlichen Auftraggeber noch weit entfernt. Die Zahl der elektronischen Angebote liegt im Durchschnitt bei ca. 5 %. Der Gewinn für Unternehmen ist aufgrund der unterschiedlichen elektronischen Ansätze momentan kaum erkennbar. Die **Vielfalt der unterschiedlichen Plattformen**, die untereinander nicht vernetzt sind, ist für Unternehmen schwer zu überschauen.

Hinzu kommt, dass die Softwareanbieter der verschiedenen Plattformen in der Regel sogenannte **Bietertools** einsetzen. Hierbei handelt es sich um Software, die ein Unternehmen auf einen PC installieren muss, um die Unterlagen herunterzuladen und um die elektronische Angebotsabgabe auf der Internetplattform durchzuführen.

Auch die nach den Vergabe- und Vertragsordnungen erlaubten **Signaturarten** (qualifizierte elektronische Signatur oder fortgeschrittene elektronische Signatur) fördern keine Abgabe von elektronischen Angeboten, da das allgemeine Prozedere zur Erlangung dieser Signaturen ebenso wie die Abgabe von elektronischen Angeboten mit der elektronischen Signatur zu umständlich erscheint.

Ferner ist auffällig, dass die von den Vergabestellen auf den Internetplattformen bereitgestellten **Vergabeunterlagen** mangels Standardisierung unterschiedlich aufgebaut, in verschiedensten Formaten erstellt und häufig auch anders bezeichnet werden.

Lösungsansätze auf nationaler Ebene

Eine erste Konsequenz aus diesen Defiziten hat der nationale Gesetzgeber gezogen, als er 2009 in § 12 Abs. 1 VOL/A bestimmte, dass Bekanntmachungen auf Internetportalen auch zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelbar sein müssen. Dies soll verhindern, dass Veröffentlichungen auf lokalen Homepages oder sonstigen Portalen „versteckt“ werden. Daher bieten Internetplattformen wie zum Beispiel der Vergabemarktplatz NRW eine Schnittstelle zum Portal des Bundes.

Eine Abweichung von den vorgegebenen Signaturarten ist aufgrund der europäischen Vorgaben nicht möglich. Zumindest für die Freihändige Vergabe wurde nun in den Fällen des § 3 Abs. 4 Buchst. i) VOL/A eine Ausnahme zugelassen. Nach § 13 Abs. 1 letzter Halbsatz VOL/A reicht in diesen Fällen die elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz aus, d. h. die Abgabe eines Angebots per E-Mail mit der sogenannten E-Mail-Signatur wäre in diesen Fällen ausreichend.

„Wir schreiben nun das Jahr 2011. Aktuell gleicht die E-Vergabelandschaft in Deutschland trotz aller Bemühungen einem Flickenteppich.“

Projekt XVergabe – ein Hoffnungsschimmer?

Die Schaffung von Interoperabilität zwischen den verschiedenen Internetplattformen ist ein wesentliches Anliegen des Projektes XVergabe in Deutschland. Das Projekt wurde durch das Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums (BeschA) initiiert, die Federführung liegt beim Land Nordrhein-Westfalen (Finanzministerium NRW), dem Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik (BME) und dem Beschaffungsamt. Die Ergebnisse des Projekts werden einer sogenannten Abstimminstanz vorgestellt und von dieser förmlich angenommen. Die Abstimminstanz besteht aus Vertretern von Bund, Ländern, Kommunen sowie Fachverbänden und den Anbietern elektronischer Vergabelösungen.

Ziel von XVergabe ist es, einen einheitlichen Bieterzugang zu den unterschiedlichen Vergabeplattformen zu ermöglichen. Es soll ein plattformübergreifender Daten- und Austauschprozessesstandard definiert werden, der zu einer höheren Bieterakzeptanz und somit zu einer höheren Beteiligung am digitalen Vergabeprozess führen soll.

An der Definition der XVergabe-Standards arbeiten drei Arbeitsgruppen:

- **AG Bekanntmachung:** Definition eines XML-Schemas und des Austauschprozesses bei der Übermittlung von Bekanntmachungen zwischen verschiedenen Anbietern bzw. den Veröffentlichungsplattformen. Das von der AG Bekanntmachung erarbeitete Ergebnis ist von der Abstimminstanz bereits abgenommen und bei den Softwareanbietern in Umsetzung.
- **AG Vergabeunterlagen:** Spezifikation der Datenformate für den Aufbau der Vergabeunterlagen und Berücksichtigung der elektronischen Signatur. Die Abnahme der Definition Nachrichtenformat und diverser Dokumente erfolgte durch die Abstimminstanz im Dezember 2010.
- **AG Schnittstelle:** Spezifikation der Schnittstelle für den Austausch von Vergabeunterlagen und Angeboten zwischen Vergabestellen (Vergabeplattformen) unter Berücksichtigung der Authentifizierung.

„Ziel des Projekts XVergabe ist es, einen einheitlichen Bieterzugang zu den unterschiedlichen Vergabeplattformen zu ermöglichen.“

Gehören herkömmliche Signaturen bald der Vergangenheit an?

Seit dem 01.11.2010 gibt es in Deutschland den neuen Personalausweis, der u. a. eine qualifizierte elektronische Signatur enthalten kann und die sogenannte eID-Funktion (electronic Identify) enthält. Mit der eID-Funktion können sich Personen überall dort ausweisen, wo personalisierte – also direkt auf den einzelnen Nutzer zugeschnittene Dienste – angeboten werden. Der Einsatz einer solchen Funktion für die Angebotsabgabe in einem Vergabeverfahren wird derzeit diskutiert. Eine solche Funktion dürfte sich eher und schneller durchsetzen als das aufwendigere Verfahren der qualifizierten oder auch fortgeschrittenen Signatur.

Auch in der Europäischen Kommission wird der Einsatz von Alternativen gegenüber den Signaturen diskutiert. Im Jahr 2011 soll die Kommission einen Vorschlag für eine Überarbeitung der eSignatur-Richtlinie vorlegen mit dem Ziel, einen Rechtsrahmen für die grenzübergreifende Anerkennung und Interoperabilität elektronischer Authentifizierungssysteme zu schaffen.

Das Projekt PEPPOL

Die Interoperabilität der verschiedenen elektronischen Anwendungen in den Mitgliedstaaten wird auch seitens der Europäischen Kommission erheblich forciert. Am 18.10.2010 veröffentlichte sie ein Grünbuch zum Ausbau der E-Beschaffung (KOM (2010) 571). Dieses weist u. a. auf das Projekt PEPPOL (Pan-European Public Procurement Online) hin. PEPPOL ist ein von staatlichen Organisationen verschiedener EU-Mitgliedstaaten betriebenes und von der EU-Kommission kofinanziertes grenzüberschreitendes E-Procurement-Projekt, das darauf ausgerichtet ist, großmaßstäbliche normengestützte IT-Infrastruktur und IT-Dienste bereitzustellen, um so einen europaweiten Online-Beschaffungsbetrieb einzurichten und zu unterhalten.

Kernelement der Architektur von PEPPOL ist ein Verkehrsnetz, das es den Geschäftspartnern bei der E-Beschaffung erlaubt, ihre eigenen IT-Ressourcen zum Zwecke eines sicheren und zuverlässigen Austausches von Geschäftsunterlagen zu verbinden.

ECertis und Open e-PRIOR

Last but not least seien zwei weitere Projekte der EU-Kommission erwähnt:

Open e-PRIOR soll den Austausch strukturierter Dokumente im Zusammenhang mit elektronischen Katalogen, elektronischen Bestellungen und elektronischer Fakturierung zwischen der Kommission und ihren Vertragspartnern ermöglichen. Durch Open e-PRIOR wird diese Lösung in einem übertragbaren Open-Source-Format öffentlich verfügbar gemacht.

e-CERTIS ist ein kostenlos nutzbares Online-Informationstool, das Einzelheiten zu den verschiedenen Zertifikaten und Bescheinigungen bereitstellt, die bei Ausschreibungen in den 27 Mitgliedstaaten, den beiden Kandidatenländern (Türkei und Kroatien) und den drei EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) häufig verlangt werden. Mit Hilfe von e-CERTIS soll es den Wirtschaftsteilnehmern und den öffentlichen Auftraggebern erleichtert werden zu verstehen, welche Informationen verlangt bzw. übermittelt werden.

Fazit

Die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der E-Beschaffung sind gegeben. Problemfelder sind national und EU-weit erkannt und werden angegangen. Die Vorteile der E-Beschaffung für die öffentliche Hand und für die Unternehmen sind bekannt (Verwaltungskosteneinsparung, Prozessbeschleunigung, mehr Wettbewerb). Daher ist es nicht verständlich, dass sich viele öffentliche Auftraggeber der E-Beschaffung noch nicht genähert haben.

Das Grünbuch der EU und der „Single Market Act“ zeigen, dass die E-Beschaffung ein zentrales Thema der nächsten Jahre sein wird. In einer Anhörung der Europäischen Kommission am 25.11.2010 in Brüssel waren die Worte der Kommissionsvertreter eindeutig. Die Vorteile der E-Beschaffung sollen realisiert werden. Als mögliche Mittel für die zügige Realisierung der E-Beschaffung wurden angedeutet: verpflichtende Umsetzung oberhalb der Schwellenwerte, Vorgabe von Standards in den elektronischen Prozessen, verbesserte CPV-Klassifizierungen.

Es ist daher an der Zeit, Beschaffungsprozesse und -organisationen zu optimieren und langsam in die E-Beschaffung einzusteigen. Der Weg ist nicht einfach, aber er ist vorgegeben. Bund und Länder sind nun aufgefordert, die öffentlichen Auftraggeber auf den Weg zu bringen und zu unterstützen. 2011 und 2012 werden in der Entwicklung der E-Beschaffung spannende Jahre.

„Das Grünbuch der EU und der „Single Market Act“ zeigen, dass die E-Beschaffung ein zentrales Thema der nächsten Jahre sein wird.“

VI. Literaturtipp

Müller-Wrede, Malte (Hrsg.): **VOL/A Kommentar**. 3. Auflage, Bundesanzeiger Verlag, 2010. 998 Seiten, 148,00 €



Der Standardkommentar von Malte Müller-Wrede liefert Erläuterungen zu allen Facetten des Vergabeverfahrens für Lieferleistungen nach der VOL/A. Dabei zeichnet er sich durch einen klar strukturierten Aufbau aus. Der Kommentierung jedes Paragraphen ist eine hilfreiche Inhaltsübersicht vorangestellt und auch über das Stichwortverzeichnis gelangt der Nutzer gut zu den von ihm gesuchten Textstellen. Selbst längere Textpassagen können rasch auf eine bestimmte Fragestellung hin durchgesehen werden, da die wichtigsten Stichworte in Fettdruck gesetzt sind.

Das Werk ist durchgehend in einem verständlichen Sprachstil gehalten, so dass die Kommentierungen auch für Nicht-Juristen nachvollziehbar bleiben, ohne dass darunter die wissenschaftliche oder juristische Akkuratess leiden würde. Verweise auf die relevante Rechtsprechung sind in die Fußnoten verbannt, was den Lesefluss zusätzlich erleichtert.

Dem Werk beigelegt ist eine CD-ROM, die eine Volltextsuche hat sowie eine Personalisierung zulässt: Der Verlauf wird gespeichert, man kann Notizen machen, Favoriten abspeichern und Markierungen erstellen.

VII. Neuigkeiten und Vermischtes

VgV und SektVO geändert: Die „Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung sowie der Sektorenverordnung“ wurde am 11. Mai 2011 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 800) veröffentlicht und trat am 12. Mai in Kraft. Sie setzt die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/33/EG zur Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge vom 23.04.2009 in nationales Recht um.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie



Arbeiten an der VOB/A: Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) hat bekannt gegeben, dass sein Hauptausschuss Allgemeines an einer Verschlankung des 2. Abschnitts der VOB/A arbeitet. Ziel sei die Zusammenführung der Regelungen der Basis- und der a-Paragrafen sowie eine sprachliche Überarbeitung. Den ersten Entwurf dieser Überarbeitung hat der DVA auf seiner Webseite veröffentlicht. Bis zum 16. Mai 2011 hatten DVA-Mitglieder die Möglichkeit, Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge einzubringen.



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Der Entwurf des 2. Abschnitts der VOB/A zum Download (PDF):

<http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/65120/publicationFile/36691/entwurf-2-abschnitt-der-vob-a-stand-11-03-31.pdf>



EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug: Das Amtsblatt der Europäischen Union hat am 16. Februar 2011 eine Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen veröffentlicht. Nach ihr müssen öffentliche Stellen eingekaufte Güter oder Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen zahlen, nur in Ausnahmefällen kann diese Frist auf 60 Tage ausgedehnt werden. Unternehmen sind automatisch berechtigt, Zinsen für Zahlungsverzug zu fordern und erhalten zudem einen pauschalen Betrag von 40 EUR als Entschädigung für Beitreibungskosten. Die neue Richtlinie 2011/7/EU muss spätestens zum 16. März 2013 in nationales Recht umgesetzt werden.



Die Richtlinie zum Download (PDF):

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/single-market-goods/files/late_payments/doc/directive_2011_7_de.pdf



Leitfaden Strom- und Gaskonzessionen: Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur haben einen Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen sowie zur Netzüberlassung veröffentlicht. Er soll Energieversorgungsunternehmen und Kommunen als Orientierungshilfe bei zentralen Fragestellungen zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen dienen.



Bundeskartellamt



Bundesnetzagentur

Der Leitfaden zum Download (PDF):

http://www.bundeskartellamt.de/wDeutsch/download/pdf/Diskussionsbeitraege/101215_Leitfaden_Konzessionsrecht_BNetzA-BKartA.PDF

Neuer EU-Leitfaden für Behörden zu Leistungen der Daseinsvorsorge: In diesem Leitfaden erläutert die Europäische Kommission die EU-Vorschriften für die Organisation und Finanzierung von Leistungen der Daseinsvorsorge. Er soll insbesondere kommunalen Behörden dabei helfen, hochwertige und effiziente Leistungen im Einklang mit den EU-Vorschriften zu erbringen. Auch wird dargelegt, wie die Mitgliedstaaten Leistungen der Daseinsvorsorge über staatliche Beihilfen finanzieren können. Schließlich beantwortet der Leitfaden Fragen zur Übertragung dieser Leistungen auf externe Dienstleister.



Der Leitfaden zum Download (PDF):

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6458&langId=de>



Neuer EU-Leitfaden zur Berücksichtigung sozialer Aspekte im öffentlichen Beschaffungswesen: Dieser Leitfaden soll Behörden dabei helfen, Waren und Dienstleistungen in sozial verantwortlicher Weise und im Einklang mit den EU-Vorschriften zu beschaffen. Dazu wird das breite Spektrum der in den EU-Beschaffungsvorschriften vorgesehenen Möglichkeiten erläutert, wie in den verschiedenen Phasen der Auftragsvergabe soziale Aspekte berücksichtigt werden können. Der Leitfaden enthält praktische Beispiele zu vielen verschiedenen Bereichen wie z. B. zur Förderung der Chancengleichheit und gleicher Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen oder zur sozialen Integration schutzbedürftiger Personen.



Der Leitfaden zum Download (PDF):

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=6457&langId=de>



De-Mail-Gesetz in Kraft getreten: Am 3. Mai 2011 ist das De-Mail-Gesetz in Kraft getreten, das den Rechtsrahmen für den Betrieb von Diensten regelt, die rechtsverbindliche E-Mails anbieten. Interessierte Anbieter können beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Akkreditierung als De-Mail-Diensteanbieter beantragen. Im Rahmen der Akkreditierung müssen sie nachweisen, dass sie die durch das De-Mail-Gesetz geforderten Anforderungen an die organisatorische und technische Sicherheit der angebotenen De-Mail-Dienste erfüllen. Bis jetzt haben nach Auskunft des Bundesinnenministeriums United Internet (GMX, WEB.DE), Mentana Claimsoft, die Deutsche Telekom AG und die Deutsche Post AG angekündigt, sich akkreditieren zu lassen.



Impressum:
Herausgeber: cosinex GmbH
Konrad-Zuse-Str. 10
44801 Bochum

Verantwortlich: Carsten Klipstein
Verantwortliche Redakteurin: Britta Bauchhenß (britta.bauchhenss@cosinex.de)
Titelbild: Oliver Mohr / pixelio.de